

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 12. Juli 2006

Nr. 29

Inhalt	Seite
29.06.2006 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Hainäcker“ Ortschaft Söhle, Gemeinde Söhle	392
11.07.2006 - Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG); Antragsteller: Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover; Vorhaben: wesentliche Änderung des Lehr- und Forschungsgutes in Ruthe	394

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1282, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Söhle



Betrum
Feldbergen
Groß Himstedt
Hoheneggelsen
Klein Himstedt
Mölme
Nettlingen
Söhle
Steinbrück

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Hainäcker“ Ortschaft Söhle

Der Rat der Gemeinde Söhle in seiner Sitzung am 27.04.2006 den Bebauungsplan Nr. 12 „Hainäcker“ Ortschaft Söhle, gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung dazu beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

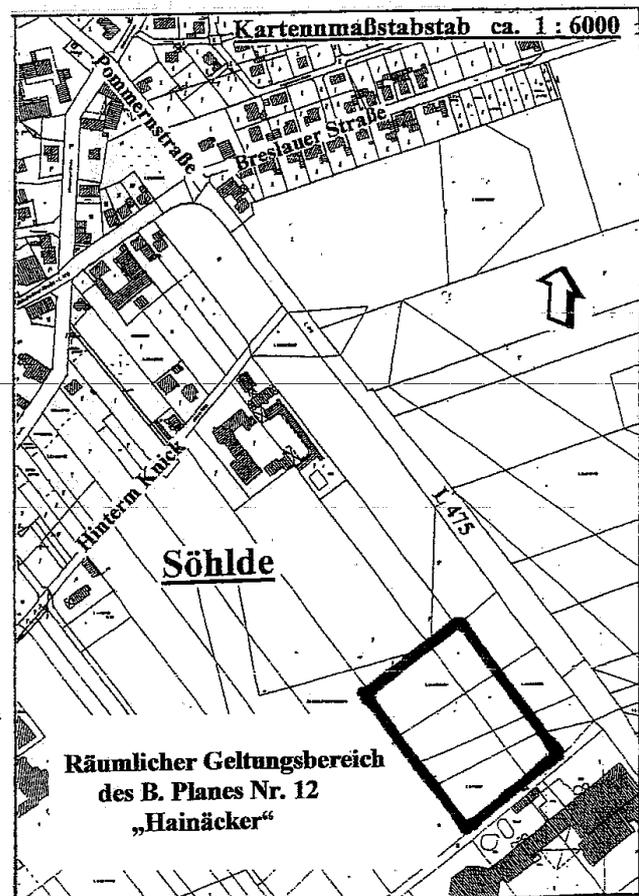
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Hainäcker“ bezieht Grundstücksflächen nördlich des Werkes der Vereinigten Kreidewerke Dammann ein.

Der Geltungsbereich ist in der nebenstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Hainäcker“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Gemeinde in Söhle
Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8,
31185 Söhle, während der Sprechzeiten der Verwaltung:

montags	09.00 – 12.00 Uhr
und	14.00 – 17.30 Uhr
dienstags	09.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 – 12.00 Uhr
freitags	09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung
(Tel. 05129/ 972 -0) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 12 „Hainäcker“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.



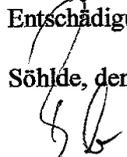
Unbeachtlich werden

1. eine der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 , Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Hainäcker“ OS Söhlde schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2413) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Söhlde, den 29. Juni 2006


Bender



Bürgermeister



Die Landrätin

Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover
Vorhaben: wesentliche Änderung des Lehr- und Forschungsgutes in Ruthe

Die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, hat beim Landkreis Hildesheim für das o. g. Vorhaben die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zur Zeit geltenden Fassung beantragt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden die Nachbarn und die Allgemeinheit über den Beginn und den Ablauf des Genehmigungsverfahrens unterrichtet.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.11.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) aufgeführt und in Spalte 1 mit einem „X“ versehen ist. Es wird hiermit für das o.g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Antrag auf Genehmigung und die diesbezüglichen Unterlagen können während der Dienstzeiten

beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst Umwelt, Zimmer 411, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,

in der Zeit von

Montags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstags bis Freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und

bei der Stadt Sarstedt, Rathaus, Zimmer 24, Steinstr. 22
in der Zeit

Montags bis Freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstags von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr und
Donnerstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 24.07.2006 bis 23.08.2006.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 06.09.2006) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536) in der z.Z. geltenden Fassung sind die Einwendungen dem Antragssteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden können, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen findet am 21.09.2006 um 10.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Ruthe, Amtshof 1 in Sarstedt, OT Ruthe statt. Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Fernbleiben der Antragstellerin sowie von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Hildesheim
Die Landrätin
Im Auftrag



Becker